

**Bekanntmachung auf Veranlassung  
des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)**  
**über die Auslegung von Unterlagen im Planfeststellungsverfahren für das  
Vorhaben 1. Planänderung für den Bau der Betriebsanlagen für Straßenbahnen  
in der Binger Straße zwischen dem Alicenplatz und dem Münsterplatz in der  
Landeshauptstadt Mainz gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Für den Straßenbahnausbau in der Binger Straße in Mainz wurde in der Vergangenheit bereits ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, welches mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2024 abgeschlossen wurde. Im Rahmen der Ausführungsplanung haben sich nun Änderungen betreffend der Fahroberleitung in Form von Wandankerbefestigungen ergeben. Die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) hat für das o. a. Bauvorhaben beim LBM als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Mainz beansprucht. Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme und deren Auswirkungen ist den Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme veröffentlicht werden.

1. Nach § 28 Abs. 1 PBefG i.V.m. §§ 73 Abs. 3, 27b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden die Planunterlagen

**vom 22.09.2025 bis einschließlich zum 21.10.2025**

auf der Internetseite der Gemeinde Mainz unter <https://www.mainz.de/planfeststellungsverfahren-binger-strasse> zugänglich gemacht.

Die Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde <https://lbm.rlp.de/themen/baurecht/planfeststellung-von-eisen-strassen-und-seilbahnen/> unter „aktuelle Planfeststellungsverfahren“, dort bei „Straßenbahnen“ veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in Papierform

**vom 22.09.2025 bis einschließlich zum 21.10.2025**

in der Gemeinde Mainz, Am 87er Denkmal - Zitadelle Bau B, im Dienstzimmer 110, 55131 Mainz während der folgenden Dienstzeiten:

montags – donnerstags 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr  
freitags 9:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Frist, das ist

**bis einschließlich zum 04.11.2025,**

unter Angabe von Vor- und Zunahme sowie Anschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Eine Einwendung setzt voraus, dass aus ihr zumindest der geltend gemachte

Belang und das Maß der Beeinträchtigung hervorgehen. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Die Einwendungen können

- a) schriftlich bei der Gemeinde Mainz, Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz  
oder
- b) zur Niederschrift (hierbei bitte Beachtung der Dienstzeiten) bei der Gemeinde Mainz,  
Am 87er Denkmal - Zitadelle Bau B, im Dienstzimmer 110, 55131 Mainz  
oder
- c) beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068  
Koblenz  
eingelegt werden.

Einwendungen können auch elektronisch an [strassenbahnen@lbm.rlp.de](mailto:strassenbahnen@lbm.rlp.de) übermittelt werden. Bitte senden Sie nur Dateien mit der Endung PDF / JPG / JPEG / PNG. E-Mails mit anderen Dateitypen werden nicht angenommen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme bei einer der unter Ziffer 2 genannten Behörden.

Eine Eingangsbestätigung wird nicht versandt.

3. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder sich auf Umstände beziehen, die die Planfeststellungsbehörde von Rechts wegen hindern, eine Maßnahme im Wege der Planfeststellung zuzulassen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen außerhalb der genannten Fristen im Internet einsehbar sind.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG verzichten.

Von einer Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll, § 29 Abs. 1a Nr. 2 PBefG.

5. Wird ein Erörterungstermin anberaumt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich

das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.  
Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und Vereinigungen sowie an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der unter Ziffer 1 genannten Gemeinde zwei Wochen lang zur Einsicht auszulegen. Darüber hinaus werden diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

9. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu, § 28a Abs. 3 PBefG.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) von der Anhörungsbehörde verarbeitet werden. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite [lbm.rlp.de](http://lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, dort bei „Themen“ unter „Baurecht“ und „Planfeststellung von Eisen-,

Straßen- und Seilbahnen“ in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsverfahren – Straßenbahnen“.